



Godelhausen, den 08.11.2021

Sozialgericht Speyer
Schubertstraße 2
67346 Speyer

Ihr Zeichen :
S 6 AS 707/21

□ Sehr geehrte Damen und Herren ...
Sehr geehrter Herr Lichtenhager . . .
: **KLAGE** / **Richtervorlage** :
Schreiben der Beklagten vom 06.10.2021 . . .

Die grundlegende Weigerung der Beklagten, wie aus der Aktenlage sicher auch Ihnen in aller Deutlichkeit klar ersichtlich, eine so als rechtmäßig zu wertende Amtstätigkeit zu gewährleisten, wie Ihnen bereits mitgeteilt, hat ja nunmehr seit dem Bestehen des so bezeichneten System Hartz 4 seit 15 Jahren Methode. Herr Simon, gleichzeitig Geschäftsführer der Beklagten und ebenso als Vorsitzender des Kreisrechtsausschuss bei einem, so ebenso auch diesem, Widerspruchsverfahren tätig, hat in seinem Schreiben mit Datum vom 06.10.2021 seinem Kummer ja deutlich zum Ausdruck gebracht : >>> Entsprechend dem Umfang und der Ausführungsweise seiner Schriftsätze übermittelt der Kläger mindestens mehrfach monatlich Schreiben nicht nachvollziehbaren Inhalts. <<< Hier stellt sich aber wirklich die Frage, ob die Beklagte überhaupt willens ist überhaupt irgend etwas nachvollziehen zu wollen. Oder sich einfach nur weigert geltendes deutsches Recht anzuerkennen ? + ! Entweder ist die deutsches Recht beugende oder gänzlich missachtende Handhabung der Beklagten bei allen Hilfesuchenden und in allen 'Jobcenter' so gebräuchlich, toleriert und anscheinend normal. Oder es geschieht eben wirklich nur gesondert in meinem speziellen Einzelfall. Aus welchen, so ja nicht statthaften, Gründen auch immer es geschieht ist bei der Bewertung des Sachverhalt im Rahmen des hier von mir geforderten Verfahren eigentlich egal !? Dem Jobcenter also sind zu mindestens in wichtigen Teilbereichen bei Umfang und Inhalt der Klage ganz einfach die Hände gebunden. Es gibt dabei keine gesetzliche Grundlage für ein dem Grundgesetz, anderen geltenden gleichwertigen Rechtsansprüchen, entsprechendes Handeln. Die eigentlich Beklagten dieses Verfahren sind also die politisch Verantwortlichen und insoweit der Gesetzgeber der Bundesrepublik ! Aber zurück zur Erwiderung und zum Schreiben der Beklagten vom 06.10.2021. Als Anlage war ja meine Mail [Datum vom 05.10.2021] dem Schreiben und den harschen und keinesfalls zutreffenden, sogar das Gericht täuschenden, Äußerungen beigefügt. Das letzte Schreiben davor war eine Mail mit Datum vom 06.09.2021. Im normalen Postweg ein Schreiben vom 30.08.2021. Und nach nahezu einem Monat bei dem jeweils akuten bzw. sehr dringlichen Sachverhalt (Wohnraumsuche bzw. Impfung) ohne Reaktion oder Erwiderung erscheint eine 'Mahnung' einem Monat später doch gerechtfertigt. Auch wegen der Krankenkasse können Sie sich gerne bei der AOK in Kusel oder eben dem zuständigen Sachbearbeiter, Herr Oliver Eis, / AOK : 53 230659 W 018 \ erkundigen. Es besteht lt. Auskunft der AOK kein Krankenversicherungsschutz !
MfG

Arno Wagener

: Quelle : D:\DATA\AMT\sozialgericht_speyer_20211108_klage_teilnahme.odt :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.v. i.Gr.] :
: http://www.erwerbslosenverband.org :



: P S :

J A ! Das von mir in der Begründung angegebene Verfahren aus dem Jahre 2019 - 2021, welches vom Justiziar des Jobcenter Landkreis Kusel in gänzlicher Verkennung der Tatsachen ebenso angeführt wurde, ist auch dieses Verfahren eine wichtige Grundlage. Und wie bereits in dem Schreiben vom 02.11.2021 — wegen der Klageerhebung zum Sachverhalt „ Corona “ bzw. gerade auch allgemeiner Grundrechtsverletzungen der Bürger der BRD — habe ich Ihnen mitgeteilt, dass es sicher auch im Interesse der Gerichtsbarkeit liegt von mir als Laien eine fundierte, so auch sachlich knappe, Begründung zu bekommen. Knapp ist dabei ja relativ. Den Gesamtumfang, gerade aber die dem huldvollen Auge der Gerichtsbarkeit genehme Strukturierung und die Angabe von Quellen und rechtlichen Grundlagen bei diesem Verfahren, alleine zum Art. 1 GG sind es schon 10 Seiten, schätze ich dabei auf radikal gekürztem zensierte und redigierte 140 Seiten. Das kommt !!! Das dauert aber, aus den wie angeben sicher auch Ihnen verständlichen Gründen, noch ein wenig. Vorab, sozusagen ein kleines Schmankerl als Vorgeschmack auf kommende Attraktionen, schon mal etwas wegen dieser von mir geforderten „ Richtervorlage + so “ zu lesen !

: B E G R Ü N D U N G [E N T W U R F] :

Als kurze, geradezu asketisch knappe, Begründung vorab verweise ich auf die bekannte Aktenlage, das laufende Verfahren S6 AS 404/21 bzw. 707/21 und ebenso auch auf das Verfahren in den Jahren 2019 - 2021 mit den Aktenzeichen < 3 AS 1272/19 \ L 3 AS 78/20 S \ B 14 AS 35/21 B >. Und natürlich auf die Ihnen doch sicher bekannte Rechtslage. National und auch international. Sofern die BRD durch völkerrechtlich verbindliche Vereinbarungen daran gebunden ist.

Wie schon mehrfach bei der Gerichtsbarkeit schriftlich – nach meiner Meinung in aller Deutlichkeit – angegeben handelt es sich nicht um eine Untätigkeitsklage, auch wenn es sich um eine Klage wegen der 'Untätigkeit' der staatlichen Organe im Allgemeinen handelt.

Das mit diesem dabei angeführten Antrag auf „multidimensionale Bewertung“ - wie erwähnt – ist wirklich nur beispielsweise angegeben. Ich fordere von Ihnen wirklich die Umsetzung einer so bezeichneten 'Richtervorlage' zwecks Prüfung des strittigen Sachverhalt. Ich habe keinen Rechtsweg, weil es keine gesetzliche Grundlage für eine gleichberechtigte und sicher gerechtfertigte Teilnahme an und in der Gesellschaft gibt.

Der Antrag betreffend den Rechtsvorschriften der ja so von diesen 'Normalen' bezeichneten „ Menschen mit Behinderung“ betreffend, welchen ich exemplarisch angeführt hatte, erfolgte erst nach Erstellung eines mehr als fragwürdigen „ Gutachten “ seitens der Beklagten.

Und der gesamte Umfang war nur eine schlappe DIN – A – 4 Seite !
Es geht wirklich darum, dass die Beklagte – so eigentlich auch generell die Gesellschaft nahezu in Gänze – überhaupt nicht willens ist etwas nachvollziehen zu wollen. Gerade bei dieser speziellen Ausprägung des Autismus ist das so. Die Forschung gibt da genügend Hinweise.

Das Gleiche muss ich in dem Sinne natürlich auch die Gerichtsbarkeit fragen ! Signifikant dafür ist ja schließlich, dass ich erst Urteile des BVerfG zitieren muss bevor sich der hierbei zuständige Richter dann dazu bequemt eine so jedenfalls den geltenden Fristen entsprechend formal so 100 % korrekte Klage überhaupt zuzulassen. Da möchte ich Ihnen noch nicht mal einen Vorwurf machen, und habe durchaus Verständnis für Ihre Vorgehensweise, so auch für die Handhabung seitens der Beklagten.

Im Schreiben vom 13.09.2021 hatte ich die Gerichtsbarkeit bereits darauf hingewiesen, dass es sich bei den nicht beschiedenen Antragstellungen auf insgesamt 140 Seiten gekommen bin !

In 2 Jahren, so auch wegen der nur sachdienlichen und unumgänglichen Begründung für einen Zeitraum von 30 Jahren, kommen da schon ganz zwangsläufig ein paar Seiten zusammen. Und dann noch bei einer insich homogenen und insoweit statthaft "Richtervorlage". Da kann ich nur das Verständnis und ebenso die Einsicht der Gerichtsbarkeit erwarten. Es ist anzunehmend ebenso auch nicht einfach für die Beklagte. Aber sicher auch für mich nicht ! Zumal ich schließlich wegen einer schlichten Forderung nach einer Mietgarantie, in der Situation 'Obdachlosigkeit', September 2019 von der Beklagten zum Bezug von Hartz IV / SGB gewissermaßen zwangsverpflichtet wurde. In dem Zusammenhang auch der Mitschnitt dieser so bezeichneten 'gutachterlichen' Untersuchung durch den Herr Diplompsychologen Franzen und seine Kollegin.

Im Speziellen in meiner Situation mit einer von den „ Normalen “ so bezeichneten 'Behinderung' kann ich den Nachweis führen, dass spätestens seit Inkrafttreten der UN-BHK 2009 ein gravierender Rechtsverstoß seitens der Leistungsträger, also so auch des Jobcenter Landkreis Kusel, erfolgt ist. Und, schließlich gab es auch davor schon echt eindeutige Regelungen für den Umgang mit 'Behinderung' bzw. diesen „Behinderten“.

• **Kreative Planung** • **Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten** ! •
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

Quelle : D:\DATA\AMT\sozialgericht_speyer_20211108_klage_teilnahme.odt :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



Ich habe gesellschaftliche Diskriminierung in Form von Benachteiligung und der Beschneidung und Verweigerung meiner Rechte kennen gelernt. Und das kenne ich jetzt schon seit ca. 1990. Haben Sie, werte Gerichtsbarkeit, bitte Verständnis, dass ich das nicht länger dulden mag.

Also insoweit ebenso die gesetzgebende Instanz, welche gerade für so genannte autistische Behinderte, von diesen 'Normalen' so bezeichnet zu werden finde ich persönlich schon etwas dreist, keinerlei Berücksichtigung im SGB und auch die amtlichen Stellen zur Verwaltung der Erwerbslosigkeit. Ich bin auch sicher, dass weder ich noch das Jobcenter Landkreis Kusel dabei ein Einzelfall ist. Mein Sohn hat bei einem Besuch seiner Mutter aus dem mir verbliebenen Hausrat von 2012 dort auf dem Speicher [= dazu das Verfahren in den Jahren 2019 - 2021 mit den Aktenzeichen < 3 AS 1272/19 \ / L 3 AS 78/20 S \ / B 14 AS 35/21 B >] erst Mal ein paar CD's [leider die Falschen] heraus geholt. Und mir dann zugeschickt. Zu mindestens konnte ich jetzt aus dem alten damals ca. 40 URL Internetgeschehen, mehr war auf den Datenträgern nicht zu finden, ein paar relevante Fakten und Schriftsätze ausfiltern. Ich arbeite noch daran, ebenso wie an der Gegendarstellung zu diesem diffamierenden Gutachten, welches mich als psychotische, also psycho - typische Persönlichkeitsstörung diffamiert. Letztendlich ist es ja auch egal : Es geht ja eigentlich nur um die Feststellung der Vermittlungsfähigkeit. Und da wird mir die Beklagte sicherlich zustimmen, dass die so einfach nicht gegeben ist. Aber trotzdem ! Alleine wegen diesem anzunehmenden atypischen Autismus mit der Prägung bzw. Schublade Asperger – Syndrom kommen in der Begründung dieser Klage schon ein paar Seiten zusammen. Deshalb muss ich noch darauf verzichten die vollständige Begründung zu dieser Klage, so auch bei diesem Corona-Verfahren, bei Ihnen schon einzureichen. Sicherlich gerade auch in Ihrem Interesse ! Gerade für Sie als Juristen ist ein interessantes Match doch bestimmt mehr von Reiz als immer wieder nur eher langweilige, ja eigentlich nur beklagenswerte, Klagen auf dem Schreibtisch zu haben. Sie stimmen mir doch sicherlich zu, wenn man schon im Namen des Volkes urteilen und beurteilen tut, dass mann oder frau es dann doch auch richtig tun sollte. Oder ?!

In der Klageerhebung wegen einem Widerspruchsverfahren der Beklagten mit dem Aktenzeichen geht es ja insoweit prinzipiell und voll inhaltlich um Artikel 2 des Grundgesetz und den Schutz des Recht auf Leben und der körperlichen Unversehrtheit. Dazu habe ich angemerkt, dass das durch die von der Bundesregierung und auch den Ländern getroffenen Maßnahmen nur unzureichend gewährleistet wird. Und nicht nur in meinem speziellen Einzelfall ! Auch spielt bei einer Impfung, wegen möglicher gesundheitlicher Nebenwirkungen der dabei ja sicher notwendige Versicherungsschutz des bzw. der Betroffenen ebenso eine tragende Rolle.

Auch das ist nunmehr ein nicht unwesentlicher und integraler Bestandteil dieser Klage.

Und auch wegen des dabei zwangsläufig zu erwartenden doch recht beträchtlichen Umfang einer in sich und an sich schlüssigen Argumentation dauert es noch ein wenig. Das kommt dann aber. Irgendwann. Das kann ich Ihnen, werte Gerichtsbarkeit, jetzt schon zusichern. Ebenso, dass die Weltgemeinschaft Covid-19; und diese virulanten, und anzunehmend gen-manipulierten, Mutanten; uns noch lange beschäftigen werden, da die nur teilweise durch demokratischen Strukturen bestimmten 'Entscheider' unserer Weltgemeinschaft anscheinend nicht in der Lage oder willens sind derartigen globale Bedrohungen der 'Neuzeit' konsequent, also mit hierbei einzig geeigneten und deshalb notwendigen Maßnahmen zu begegnen. Ähnliches gilt bei dieser seit Jahrzehnten bekannten und nahezu ungebremsst stetig weiter in's Chaotische entwickelnden 'Klimakatastrophe'. Auch hier wird das Leben, also die Lebensqualität, zukünftige Generationen auf dem Altar einer auf Gier basierenden Wachstumsideologie zu Gunsten von Profit und dem Nutzen nur einiger Weniger geopfert. Es ist ein eindeutiges Versagen, oder gar Verschulden, der politischen Verantwortlichen und auch einer 'demokratischen' Gesellschaft in Zeiten von Massenmedien und angewendeten Forschungsergebnissen der vergangenen 100 Jahre. und gerade auch werde ich der Gerichtsbarkeit ergänzende und sicherlich auch sachdienliche Ausführungen, nett bebildert mit Verweisen auf rechtliche Grundlagen und Notwendigkeiten für die Entscheidungsfindung der Gerichtsbarkeit, natürlich umgehend nachreichen. Gerade wegen dem doch ebenso entsprechend genauso andere Bürger und natürlich *diesen unbeschreiblich weiblichen* Bürgerinnen betreffenden Sachverhalt und dem bei dieser Klage doch eigentlichen bzw. wesentlichen Kern der Angelegenheit sollte im Sinne und so auch sicher zum Nutzen der ' deutschen Volksgemeinschaft ' die – wie allgemein bekannt – strittige Rechtslage ganz prinzipiell und grundsätzlich von Ihnen, also dem Sozialgericht in Speyer, schon als erste Instanz geklärt werden. Zu mindestens ich verstehe es als 'effektiven Rechtsschutz' im Sinne des Grundgesetz das dann auch tut. Das Rechtsmittel der so bezeichneten „Richtervorlage“ bietet Ihnen dabei nicht nur die Möglichkeit, sondern sogar die verpflichtende Notwendigkeit für Ihren Amtsauftrag. Bei dieser von mir so sicherlich treffend bezeichneten 'Methodik' eines so im SGB sicherlich irrtümlich oder gar in arglistiger Täuschung so bezeichneten 'Jobcenter' durch Negierung von Anträgen und Anspruchsvoraussetzungen ablehnende Bescheid.

: Quelle : D:\DATA\AMT\sozialgericht_speyer_20211108_klage_teilnahme.odt :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V.i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :